

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Dezember 2021

Zu Artikel 1:

Zu § 1 Absatz 6d:

§ 17b Corona-Verordnung regelt lokale Einzelregelungen, namentlich Alkohol-, Pyrotechnik- und Versammlungsverbote. Diese Verbote gelten nur örtlich begrenzt. Die Flächen, auf denen die Verbote gelten, sind von derjenigen Behörde festzulegen, die die örtlichen Gegebenheiten kennt. Grundlage für die Festlegung ist vor allem eine rein tatsächliche Bewertung der Gefahrenlage vor Ort, beispielsweise durch zu erwartende Personenansammlungen und dadurch entstehende räumliche Enge. Daher werden in Abweichung zu § 1 Absatz 6a der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz die Ortspolizeibehörden für zuständig erklärt.

Bisherige Festsetzungen nach § 17b Corona-Verordnung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung durch die Gesundheitsämter getroffen wurden, wirken fort.

Zu § 1 Absatz 6e:

Sinn und Zweck der Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 7 IfSG ist es, einen Überblick über die Impfsituation der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen zu gewinnen. Dies ist erforderlich, um gezielt geeignete Maßnahmen in Ausbruchssituationen erlassen zu können. Die Daten können daher sinnvoll nur von den Gesundheitsämtern erfasst und verarbeitet werden. Auch für Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Sätze 6 und 8 werden die Gesundheitsämter für zuständig erklärt.

Bei der Regelung des § 28 b Absatz 4 Satz 3 IfSG handelt es sich um eine Regelung aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, deren Einhaltung ist daher von der unteren Verwaltungsbehörde als Arbeitsschutzbehörde wahrzunehmen.

Zu Artikel 2:

Zu § 1 Absatz 3 und 4:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium zum 1. Januar 2022 erforderlich sind.

Zu Artikel 3:

Die Änderungen des Artikel 1 sind aufgrund der aktuellen Situation, der mit der Corona-Verordnung vom 20. Dezember 2021 erfolgten Anpassungen in § 17b Corona-Verordnung sowie der Zuweisung der Zuständigkeiten nach § 28 b IfSG zeitnah umzusetzen. Artikel 2 tritt aufgrund der Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium zum 1. Januar 2022 erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.